



Kreisverband
Ludwigsburg



Ortsverband
Markgröningen

Stellungnahme zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PVA) mit Nebenanlagen auf dem Markgröninger Gewann Rainstraße

Vorbemerkung

Die Umweltverbände wurden vom RPS im Rahmen einer Anhörung gebeten, zu o. g. Projekt Stellung zu nehmen.

Der Antragsteller, die Solarpark Markgröningen GmbH & Co. KG, ein Konsortium aus dem Vorhabenträger und Landwirten beabsichtigt auf Gemarkung Markgröningen eine 6,5 Hektar umfassende Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PVA) mit Nebenanlagen zu errichten. Die Modultische sind 80 cm von Boden entfernt. Zwei Trafostationen auf einer Fläche von je ca. 90 m² ergänzen die Module. Zur Bewirtschaftung sind zwei Schotterwege von je 470 m² vorgesehen. Es ist geplant, die Anlage mit einem 2.2 Meter hohen verzinktem Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz einzuzäunen. Die Zaunpfähle werden teilweise eingerammt bzw. sind Betonfundamente vorgesehen. Der Bauwert der Anlage wird mit 3 236 000 € angegeben.

Gemäß Antragsteller soll die großflächige Photovoltaikanlage im 200-Meter-Bereich entlang der Schnellbahnstrecke Mannheim-Stuttgart gebaut werden. Begründung: Verkehrsstrassen stellen ohnehin Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Durch diese Vorbelastung könnten hier Aspekte des Natur- und Umweltschutzes vernachlässigt werden (s. Antragsunterlagen). Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des privilegierten Bereichs s. Abb. 5, Antrag ZAV blau gefärbte Potenzialflächen.

Das Vorhaben liegt jedoch in einem Regionalen Grünzug, was zu einem erheblichen Zielkonflikt führt. Zitat: „Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden.“ So handelt es sich hier um eine Vorrangflur für die Landwirtschaft und stellt in Kombination mit dem ökologisch hochwertigen Glemstal einen wichtigen Erholungsschwerpunkt für den Kreis Ludwigsburg dar. Auch diese Erholungsfunktionen sind ein Grund für die Ausweisung des Regionalen Grünzuges. Anmerkung: Der BUND stellt fest, dass die wenigen Freiräume im Ballungsraum immer mehr verbaut und entwertet werden. Gleichzeitig nehmen die

Einwohner in der Region zu, was immer mehr zu einem Mangel an Erholungsflächen mit gleichzeitiger Überlastung der bestehenden Erholungsgebiete führt.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines der bedeutendsten Naturschutzkomplexe des Landkreises - dem Glemstal. Es handelt sich um ein Konglomerat von Schutzgebieten vom FFH-Gebiet, über Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, Waldbiotope, Offenlandbiotope. Diese sind umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet „Glemstal zwischen Schwieberdingen und Markgröningen mit Randgebieten“. Dieses Landschaftsschutzgebiet wurde als Pufferstreifen um das Schutzgebietssystem gelegt, um es vor negativen Einflüssen und Störungen zu schützen. Das geplante Projekt ragt weit in das Landschaftsschutzgebiet und ist nur 100 Meter von einem FFH-Gebiet entfernt. Nach den gesetzlichen Regelungen müssen auch außerhalb von FFH-Gebieten Bauvorhaben unter dem Vorsorgeaspekt geprüft werden, ob sie nachteilige Auswirkungen für das Schutzgebiet haben, was bei dem vorliegenden Projekt der Fall ist.

Stellungnahme

Der BUND befürwortet grundsätzlich eine Umwelt verträgliche Nutzung der Solar-energie und fordert deren Ausbau (s. u.). Im vorliegenden Fall lehnt der BUND den Standort und die geplante Anlage ab.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen liegt ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu minimieren oder zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Begründung

Für die Erhaltung der natürlichen Umwelt gelten diese drei gesetzlich vorgegebenen Grundsätze der Umweltvorsorge:

1. Vermeidung von Umweltschäden
2. Verminderung von Umweltschäden
3. Ausgleich und Kompensation von Umweltschäden

Das bedeutet für die Nutzung der Sonnenenergie, diese Anlagen in erster Linie auf versiegelten und ökologisch wertlosen Flächen zu bauen. Dies sind Dächer, Fassaden, Balkone, Sicht- und Lärmschutzwände. Außerdem eignen sich besonders versiegelte Flächen wie Straßen, Wege, Parkplätze für aufgeständerte Anlagen. Es gibt auch schon Anlagen, welche zwischen den Bahnschienen verlegt wurden. Auch die Nutzung beweglicher Flächen (Dächer von LKWs und von Eisenbahnwaggons etc.) ist machbar. Bevor diese Potentiale nicht ausgeschöpft sind, sollten in Bezug auf die PV-Nutzung nicht in Natur und Landschaft eingegriffen werden.

Das Vorhaben liegt in einem rechtlich festgesetzten Regionalen Grünzug, was zu einem erheblichen Zielkonflikt führt. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten

Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Wir sind der Ansicht dass die Anlage mit den genannten Zielen nicht vereinbar ist. So wird mit dem Projekt der Freiraumzusammenhang gestört. Es werden zusammenhängende Freiräume zerschnitten. (s. Vorbemerkungen oben).

Das Vorhaben soll zu großen Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Glemstal zwischen Schwieberdingen und Markgröningen mit Randgebieten“ gebaut werden. Auch hier ergibt sich ein erheblicher Zielkonflikt. In § 3 der VO ist als Schutzzweck die Erhaltung und Sicherung des Glemstales (einschließlich der Randgebiete) in seiner natürlichen Eigenart und Schönheit. Insbesondere soll die landschaftliche Vielfalt wegen ihrer ökologischen Bedeutung als Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt langfristig erhalten und vor weiteren Landschaftsbeeinträchtigungen und Veränderungen bewahrt werden. Dazu gehören auch die Erhaltung der bisherigen Nutzungsstruktur und die Sicherung des Gebietes für die Naherholung. Die Wiesenau des Glemstales sowie die Obstbaumwiesen der Randhöhen sind als landschaftlich und ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile besonders schutzwürdig. U. E. ist nach der geltenden Verordnung (§ 4 Verbote) eine Umnutzung und der Bau der Anlage hier verboten (s. Vorbemerkungen oben).

Das Planungsgebiet liegt im Wirkungsbereich eines der bedeutendsten Naturschutzkomplexe des Landkreises - dem Glemstal. Es handelt sich um ein Konglomerat von Schutzgebieten vom FFH-Gebiet, über Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, Waldbiotope, Offenlandbiotope sowie ein übergreifendes Landschaftsschutzgebiet. Wie die Fachbeiträge Naturschutz und Artenschutz belegen, stehen die Schutzgebiete im funktionalen Austausch.

Das Projektgebiet ist nur 100 m von einem FFH-Gebiet entfernt. Das artenschutzrechtliche Gutachten weist für den Gänsesäger und die Fledermäuse eine Beziehung zum Projektgebiet nach. U. E. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Projekt wohl negative Auswirkungen auf die europarechtlich geschützten FFH-Gebiete hat.

Arten, welche durch den Bau der FF-PVA Schaden nehmen können, sind diese Fledermausarten: Großer Abendsegler, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus, Großes Mausohr. Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt. Als artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten des Offenlands kommen die landesweit gefährdete Feldlerche (Rote Liste 3) und die auf der Vorwarnliste geführte Schafstelze innerhalb des Vorhabengebiets vor (s. Abb. 8). Gänsesäger und Blaumeise brüten in dem Birnbaum innerhalb des Gebiets. Im Umfeld brüten u. a. Goldammer, Gartenrotschwanz, Star sowie Grün- und Schwarzspecht. Auch die Feldlerche ist mit weiteren Brutpaaren im angrenzenden Offenland vertreten. Der Gänsesäger ist Brutvogel im Gebiet und nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Anhang 1) Richtlinie 79/409/EWG (VSR) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und nach BNatSchG besonders geschützt. Er

brütet im Einzelbaum mit Habitatpotenzial (Flst.-Nr. 12389). Die Feldlerche ist nach dem WA, VSR, EG besonders geschützt. Ebenso ist die Schafstelze nach der VSR besonders geschützt.

Die Schutzgebiets VO des LSG nennt als Schutzziel explizit die „ökologische Bedeutung als Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt“, die langfristig erhalten werden muss.

Das Projekt weist hier ein hohes Konfliktpotential auf, indem es die besonders und streng geschützten Arten negativ beeinflusst.

Unter den Paneelen ist eine Intensivweide für Schafe vorgesehen, die beweidet oder gemäht werden soll. Nach den Anforderungen des Vorhabenträgers an die Pflege, sowie aufgrund der durch die Beschattung anzunehmende eingeschränkte Artenvielfalt wird der Biotoptyp Intensivwiese/Intensivweide angenommen (Biotoptyp 33.61/33.63). Die Intensivweide soll mit dem Saatgut DWA 1020 (Planterra) eingesät werden. Diese Mischung setzt sich zu 94 % aus Futtergräsern zusammen. Zusammensetzung: Deutsches Weidelgras spät (tetraploid) 6,3 %, Wiesenrispe 6,3 %, Wiesenlieschgras 16,8 %, Wiesenschwingel 38 %, Rotschwingel 18,6 %, Glatthafer 8 %, Weißklee 3 %, Hornklee 3. Nur 6 % sind Leguminosen, welche für Nektar- oder Pollensuchende Insekten einen Futterwert haben.

Das bedeutet, dass die Weide aus Sicht des Artenschutzes nahezu wertlos ist.

Zur Aufwertung und Sicherung des Natura-2000-Netzes wurden Suchräume für den Biotopverbund festgelegt (LUBW). Hier sollen Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

In der übergeordnete Raumkulisse (vergl. Fachbeitrag Naturschutz Ziff. 4.2) ist der Planungsraum vollständig von Kerngebieten und Suchkorridoren (500 und 1000 m) überplant.

Durch die Planung der FF-PVA werden die hier projektierten Biotopverbundmaßnahmen ausgeschlossen. Gründe sind die neue Nutzung, welche nicht dem Biotopverbund dient, sowie die Einzäunung der 6.5 Hektar großen Fläche.

Die Unternutzung als Gras betonte Schafweide ist nicht mit den Naturschutzzielen zur Erhaltung der Fauna vereinbar. Durch die Überständerung der Flächen und die Störung durch weidende Schafe sind Brutstätten von Boden- und Offenlandbrütern in der Fläche definitiv ausgeschlossen.

Es wird darauf verwiesen, dass durch die Aufgabe der Ackernutzung eine eigene Lebensgemeinschaft verändert wird. Sie betrifft vor allem die Bodenorganismen wie etwa Laufkäfer oder Ackerwildkräuter, die artenschutzrechtlich keine Rolle spielen und deshalb auch nicht erhoben wurden.

Die Planung deckt sich in den nachgenannten Punkten nicht mit den Hinweisen der Umweltverbände für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021).

Hier soll auf den Bau von FF-PVA verzichtet werden:

1. Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten.

2. Landschaftsschutzgebiete in welchen Tier- oder Pflanzenarten durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden.
- Es ist wichtig, den örtlichen Naturschutz schon bei der Flächenauswahl einzubeziehen, um geeignete und ungeeignete Flächen zu identifizieren. Eine Einbeziehung der lokalen Umweltverbände erfolgte u. W. nicht.
 - Die geplante Anlage steht dem Fachplan Biotopverbund entgegen und ist auch von daher abzulehnen.
 - In der Regel soll die Durchgängigkeit für Kleintiere durch einen Bodenabstand von mindestens 20 Zentimetern gewährleistet werden. Im vorliegenden Fall sind nur 15 cm vorgesehen.
 - Die Anlage darf keine Barriere für Wildtiere darstellen. Für größere Tiere wäre dies hiermit gegeben.
 - In der Regel sollen maximal 50 Prozent der Fläche von Modultischen überdeckt sein. Diese Anlage dürfte darüber liegen.
 - Auf eine nächtliche Beleuchtung der im Außenbereich befindlichen Anlagen ist zum Schutz von Insekten zu verzichten.
 - Eine fundamentfreie Planung ist nicht gewährleistet. Für den Zaun werden Betonfundamente verwendet.
 - Unter, zwischen und neben den Modulen ist extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland zu etablieren. Dies wird im vorliegenden Fall nicht geschehen. Es soll eine Gräser betonte Intensivweide entstehen.
 - Ackerflächen sind ggf. zunächst durch Aushagerung vorzubereiten und mit Heudrusch nah gelegener artenreicher Wiesen oder zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion einzusäen. Diese Vorgabe ist nicht vorgesehen.
 - Freiwillige Maßnahmen auf dieser Solarfreifläche, die über den Eingriffsausgleich hinausgehen, sind nicht vorgesehen. Die Liste möglicher Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung wurde nicht aufgegriffen.
 - Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Laufzeit ist in der Genehmigung festzulegen. Diese Festsetzung fehlt u. E.

Aufgrund der aufgeführten Bedenken fordern wir, nach besser geeigneten Alternativstandorten auf der Markgröninger Markung zu suchen und ggf. auch die DB in die Standortwahl einzubeziehen. Die Stadt Markgröningen wollen wir bei dieser Gelegenheit ermuntern, die längst nicht ausgeschöpften PV-Potenziale auf bereits überbauten Flächen zu nutzen.

Festsetzungen

Für den Fall, dass die Anlage trotz der unsererseits genannten Nachteile für Natur und Naherholung am vorgesehenen Standort gebaut werden sollte, sind wirkungsvolle Maßnahmen zur Minderung bzw. Kompensation der Schäden und Beeinträchtigungen verpflichtend festzusetzen und zu überwachen.

- Schädigungen des Bodens (Verdichtung durch Baumaschinen, Ausheben von Grabenkanälen, Versiegelung, Beeinträchtigung des Bodenlebens etc.) sind zwingend zu vermeiden und ggf. zu kompensieren. Etwa sind im Arbeitsraum und den Zufahrten der Maschinen ggf. Fahrplatten bzw. Bodenschutzplatten auszulegen, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden.

Wir empfehlen diesbezüglich noch auf die folgenden Standards hinzuweisen: Hinweispapier der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg zu Freiflächensolaranlagen und auf das diesbezügliche Standard-Bodenschutzkonzept bei Freiflächenphotovoltaikanlagen. Siehe auch diesen Link:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/bodenverdichtung_broschuere.pdf

- Bei dem Vorhaben sind alle Möglichkeiten einer ökologischen Aufwertung der Projektfläche zwingend umzusetzen. Auf die Empfehlungen des NABU s. Link:

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/31385.html>

wird verwiesen.

- Der Eintrag von Treib- und Schmierstoffen durch Baumaschinen und landwirtschaftliche Maschinen ist durch geeignete Festsetzungen und die ökologische Bauüberwachung wirksam zu vermeiden.
- Die Solarpaneele sind maximal reflexionsarm zu wählen. Hier ist ein optimaler Standard festzulegen.
- Bei der Herstellung von Grünland auf den bestehenden Ackerböden sind diese Standards festzusetzen: Es sind arten- und blütenreiche Mischungen aus gebietsheimischen Wildpflanzen (Herkunft Süddeutsches Bergland) zu verwenden. Wir schlagen vor, die Verwendung der Mischung 24 Solarpark der Firma Rieger-Hofmann festzusetzen.
- Die in den Fachbeiträgen Naturschutz und Artenschutz vorgeschlagenen Maßnahmen sind zielgerichtet fest- und umzusetzen. Insbesondere sind anders als in den Gutachten genannt, dauerhaft CEF-Flächen als Brutflächen für Offenland- und Bodenbrüter einzurichten und zu erhalten. Dafür ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch notwendig. Die Funktionsfähigkeit dieser Flächen ist durch ein Monitoring laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubessern.

- Es darf kein Einsatz von Herbiziden erfolgen.
- Eine Mulchmahd sowie der Einsatz von Mährobotern sind nicht zulässig. Dies sollte unbedingt in der Genehmigung festgesetzt werden.
- Die Schafbeweidung und -haltung sollte an Umweltzielen orientiert sein. So sind eine Überbeweidung bzw. die Anreicherung von Kot und Harn zu vermeiden. Die Tiere sollen nicht standardmäßig entwurmt werden, da dies einen biologischen Abbau der Exkremente behindert und der Biodiversität schadet. Auch diese Auflagen sind festzusetzen.
- Da es sich um einen naturempfindlichen Bereich (Lebensräume seltener und geschützter Arten) handelt, ist auf eine Beleuchtung zu verzichten. Sofern dennoch Beleuchtung installiert wird, muss diese zeitlich begrenzt, lichtarm und insektenverträglich sein. Es sind moderne anerkannte Standards zu verwenden und festzusetzen.
- U. E. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (s. o.)
- Für den Gänsesäger muss sichergestellt werden, dass die Küken mit begleitenden Altvögeln, ungehindert das Baufeld queren und verlassen können. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb des Solarparks. Hierfür ist zwischen Untergrund und Zaun ein Freiraum von mindestens 0.20 m festzusetzen. Diese Regelung wird auch von BUND und LNV standardmäßig gefordert, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger und bodenlebende Vögel wie Rebhühner zu gewährleisten.
- Als Ausgleichsmaßnahme soll der Zaun an der Nordflanke einen Mindestabstand von acht Metern bis zum Fahrweg einhalten. Auf diesem Grünstreifen sollen einheimische Obstbäume gepflanzt werden. Diese Maßnahme dient nicht nur dem Artenschutz, sondern auch den Interessen der Naherholungsuchenden, die sich nicht zwischen Schnellbahntrasse und PV-Zaun eingezwängt fühlen sollen.
- Als weitere Ausgleichsmaßnahme soll der Betreiber verpflichtet werden, das überwucherte Geotop Siegfriedsfelsen nach Maßgabe des städtischen Naturschutzbeauftragten bzw. der örtlichen Umweltverbände freizuschneiden. Auch diese Maßnahme hätte einerseits ökologischen Nutzen und würde andererseits den Interessen der Naherholungsuchenden dienen.
- Nahe der Glems sind zwei Bruthöhlen für den Gänsesäger so zu installieren, dass sie als möglicher Ersatz für die Bruthöhle im alten Birnbaum dienen. Die Höhlen müssen vor der Baumaßnahme zur Verfügung stehen.
- Ein fachlich korrektes Artenmonitoring, das mindestens über 5 Jahre geht, ist festzusetzen. Darin ist nachzuweisen, welche Arten verschwunden sind oder dezimiert wurden. Die Sicherungsmaßnahmen müssen dann entsprechend angepasst werden.

- Eine umweltverträgliche Ausführung der Arbeiten ist durch eine ökologische Bauüberwachung und eine bodenkundliche Baubegleitung zu garantieren. Diese sollen in einer Genehmigung festgesetzt werden.
- Die Photovoltaikanlagen dürfen nicht mit chemisch - synthetischen Mitteln gereinigt werden.
- Die Anlage soll eine Laufzeit von 30 Jahren haben. Danach soll sie vollständig zurückgebaut werden. Es ist sicher zu stellen, dass der Rückbau den vorherigen qualitativen Zustand vollkommen wiederherstellt. Dies ist vertraglich zu sichern, ebenso ist sicher zu stellen, dass die Mittel dafür vorhanden sind und vertraglich festzulegen, wer den Rückbau übernimmt.

1 Anlage: Umweltauswirkungen von FF-PVA